



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD4-UVP-45/001-2017 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-756/033-2017	Ing. Ludwig Pichler		14276	11. Mai 2017

Betrifft
WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, "WP Dürnkrot-Götzendorf II";
Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000, Gutachten des ASV für techn.
Luftfahrtangelegenheiten

LUFTFAHRTTECHNISCHES GUTACHTEN

für die Errichtung des

Dürnkrot-Götzendorf II

Konsenswerber:

Windpark Dürnkrot II GmbH
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

Planung:

Energiewerkstatt Consulting GmbH
Katztal 37
5222 Munderfing

Der Windpark Dürnkrut-Götzendorf II wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 23.06.2015, Kennzeichen: RU4-U-756/027-2015).

Der Windpark ist noch nicht errichtet. Die UVP-Genehmigung soll nun geändert werden.

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- die Änderung der WEA-Typen von REpower bzw. Senvion 3.2M114 und MM92 auf Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126 - 3,3/3,45 MW (inkl. Änderung der Nabenhöhen)
- eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte

Änderung der WEA-Type von REpower bzw. Senvion 3.2M114 und MM92 auf Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126 - 3,3/3,45 MW

Anstatt der bewilligten WEA-Typen Senvion (vormals REpower) 3.2M114 und MM92 sollen nun 2 Modelle mit größerem Rotor und teilweise höherer Leistung errichtet und betrieben werden: Einerseits ist vom selben Hersteller (Senvion) nun die Type 3.2M122 geplant und andererseits vom Hersteller Vestas die Type V126 - 3,3/3,45 MW (mit einer Nennleistung von 3,45 MW).

Zur Gutachtenerstellung wurden folgende Mittel herangezogen:

Bezugnehmende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

Österreichische Rechtsmaterien:

Luftfahrtgesetz (LFG 1957, i.d.g.F.:2014),

Zivilflugplatzverordnung (ZFV 1972),

Karte der Austro Control GmbH.: „ATC Surveillance Minimum Altitude“

International Civil Aviation Organization (ICAO):

Annex 14, 2009

Document 8168/611, Volume II 2006

Luftfahrkarte ICAO, Herausgeber: Austro Control GmbH.

Europäische Union:

EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010

BEFUND

Kenndaten des Windpark Dürnkrot-Götzendorf II

Bauherr: Windpark Dürnkrot II GmbH
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

Anzahl der Windenergieanlagen: 9

Windenergieanlage: Senvion 3.2 M122 NES

Nabenhöhe: 139m (DGII-11, DGII-12)

Rotordurchmesser: 122m

Bauhöhe: 200m

Windenergieanlage: Vestas 126 3,3/3,45

Nabenhöhe: 149+3m (3m Fundament)
(DGII-13, DGII-14, DGII-15)

Rotordurchmesser: 126m

Bauhöhe: 215m

Windenergieanlage: Vestas 126 3,3/3,45

Nabenhöhe: 117+3m (3m Fundament)
(DGII-16, DGII-17)

Rotordurchmesser: 126m

Bauhöhe: 183m

Windenergieanlage; Senvion 3,2M 122 NES

Nabenhöhe 119m (DGII-18, DGII-19)

Rotordurchmesser 122m

Bauhöhe: 180m

Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Gänserndorf
Gemeinde:	Dürnkrot, Velm Götzendorf
Katastralgemeinde:	Dürnkrot, Velm Götzendorf

Die Windenergieanlagen des Windparks Dürnkrot-Götzendorf II sind in den Gemeindegebieten der Gemeinde Velm-Götzendorf, der Marktgemeinde Dürnkrot, jeweils im Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich, geplant.

Die gegenständlichen Windenergieanlagen sollen demnach im östlichen Weinviertel errichtet werden und zwar im unmittelbaren Nahbereich zum bestehenden Windpark Dürnkrot-Götzendorf I, auf einem hochgelegenen, teils von Eintalungen unterteilten Plateau.

Zum Teil sind die gegenständlichen Anlagen innerhalb des bestehenden Windparks Dürnkrot-Götzendorf I geplant, zum Teil südwestlich davon.

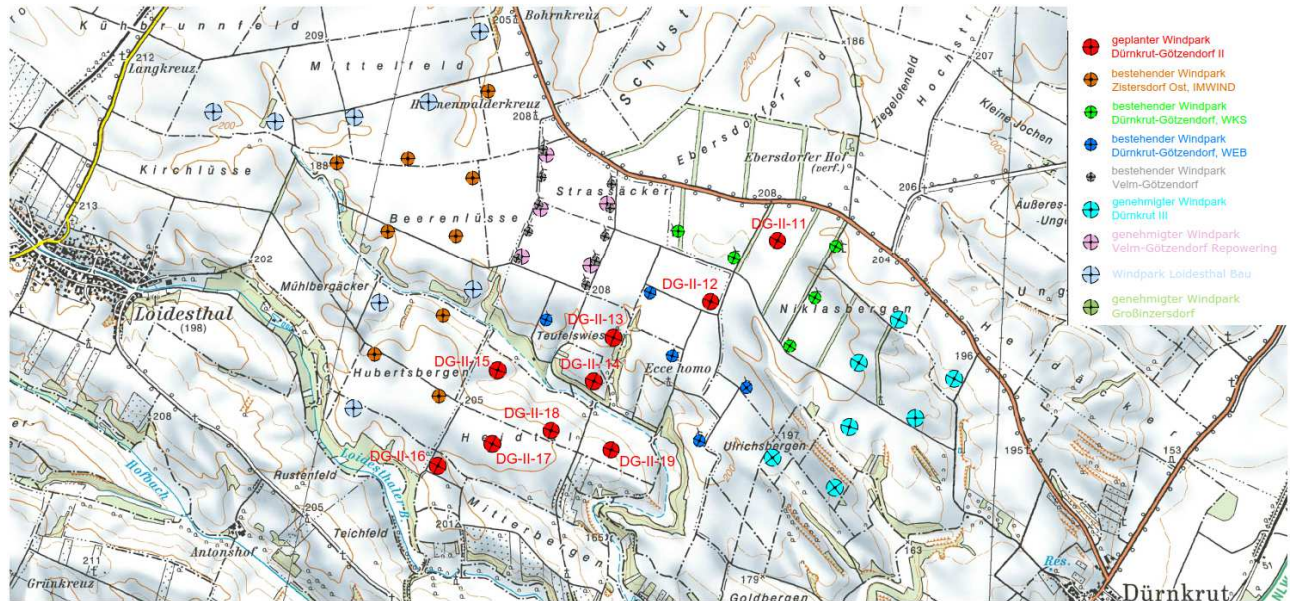
In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windpark befinden sich auch der bestehende Windpark Dürnkrot Götzendorf, Windpark Velm-Götzendorf und Windpark Zistersdorf Ost.

Die nächstgelegenen Ortschaften um den gegenständlichen Windpark sind Loidesthal im Westen, Groß-Inzersdorf im Nordwesten, Jedenspeigen im Nordosten, Dürnkrot und Waidendorf im Südosten sowie Velm-Götzendorf im Süden. Im Südwesten befindet sich zudem der Antonshof.

Das nördliche Windparkareal wird von der Landesstraße B40 durchschnitten.

Die Situierung der WEAs erfolgte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Standorte der Windenergieanlagen sind eben bis flach geneigt und liegen auf Seehöhen zwischen etwa 190 m und 210 m.

Lageplan Windpark Dürnkrut-Götzendorf II



GUTACHTEN

Die Errichtung des Windpark Dürnkrut-Götzendorf II stellt einen Hinderniszuwachs im Luftraum dar und ergibt somit eine flugbetriebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Reduktion der Sicherheit der Luffahrt.

In Bezug auf das Luftfahrtgesetz und auf flugbetrieblich relevante Einrichtungen wird festgestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Projekt um Hindernisse im Sinne des Luftfahrtgesetzes, § 85 Abs.2, Z1. (Anlagen/Bauten wenn ihre Höhe 100m über die Erdoberfläche steigt) handelt.

Die WKAs bilden keine Hindernisse im Sinne des § 35 Zivilflugplatz-Verordnung, da Schutzbereiche von Flugplätzen nicht berührt werden. Weiter werden Grenzflächen einer Sicherheitszone gem. §86 LFG nicht durchragt.

Die flugbetrieblichen Beeinträchtigungen ergeben sich für Hubschrauber, deren Flughöhe durch das vorgegebene Operationsprofil bis zu 0 Meter Relativhöhe (Erdoberfläche) anzusetzen ist.

Weiters könnten Luftfahrzeuge betroffen sein, welche ohne Motorantrieb geführt werden, wie z.B. Segelflugzeuge und Freiballone. Die Durchführung von Außenlandungen mangels

Auftrieb wäre im gesamten Areal der WKAs sowie in der Gesamtheit der angrenzenden vorhandenen und projektierten WKAs mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Luftfahrzeuge, die hauptsächlich davon betroffen sind:

- Notarzthubschrauber, Einsatzhubschrauber des Bundesministeriums für Inneres zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie zahlenmäßig in geringem Ausmaß Hubschrauber im Such und Katastropheneinsatz.
- Andere Luftfahrzeuge können bei Auftreten technischer Probleme bei gleichzeitigem Unterschreiten der Mindestflughöhe, z.B. Einleitung einer Sicherheits- oder Notlandung, gefährdet sein.
- Segelflugszeuge, Hänge- und Paragleiter, Freiballone bei der Durchführung erforderlicher Außenlandungen

Flüge im regulären Betrieb ab 150 Meter GND sind an die Mindestsichtflugweiten gebunden und finden ausschließlich im Sicht im Sichtflugbetrieb (VFR) bei Tageslicht und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) statt, sodass eine rechtzeitige Erkennung des Hindernisses gegeben ist.

Hinweise:

Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung außerhalb von Sicherheitszonen gem.§ 93 LFG (i.d.g.F. von 1.1.2014)

Die Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs.2 Z 1, das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH, herzustellen.

Mögliche Störwirkungen auf zivile Flugsicherungsanlagen durch den Windpark gem. § 94 LFG:

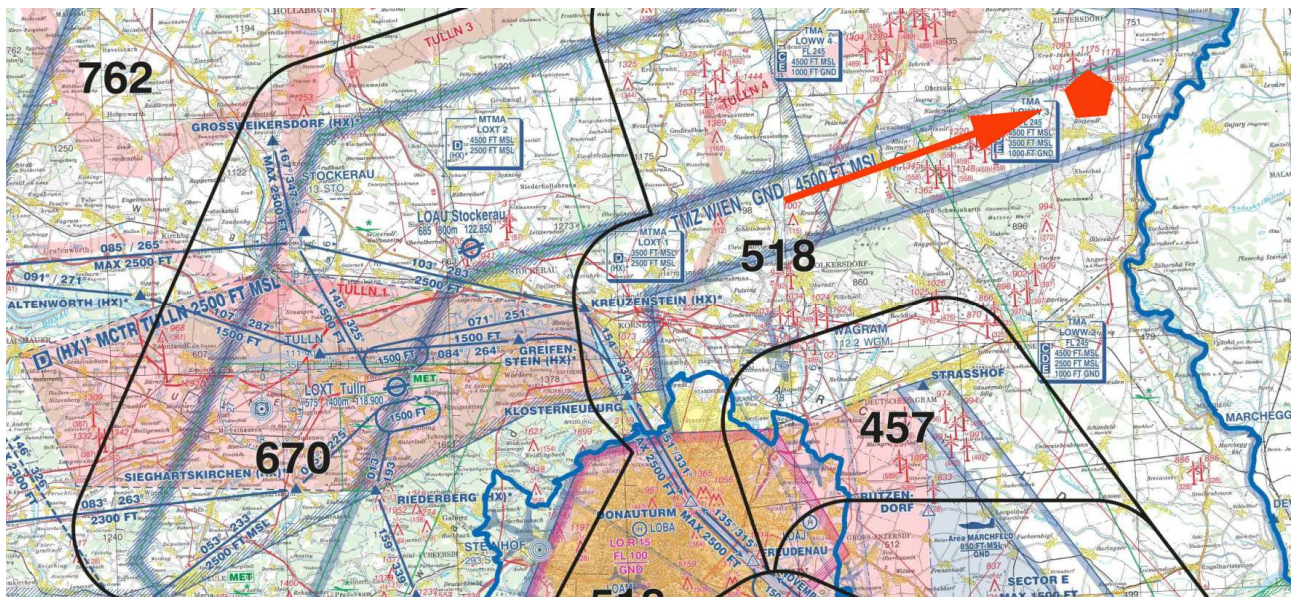
Die Austro Control GmbH sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung haben als mitwirkende Behörden festzustellen, ob durch die Errichtung des Windpark Dürnkrut-Götzendorf II, mit optischen oder elektrischen Störwirkungen auf Flugsicherungsanlagen zu rechnen ist.

Beurteilung des Projektes in Hinblick auf die „ATC Surveillance Minimum Altitude“

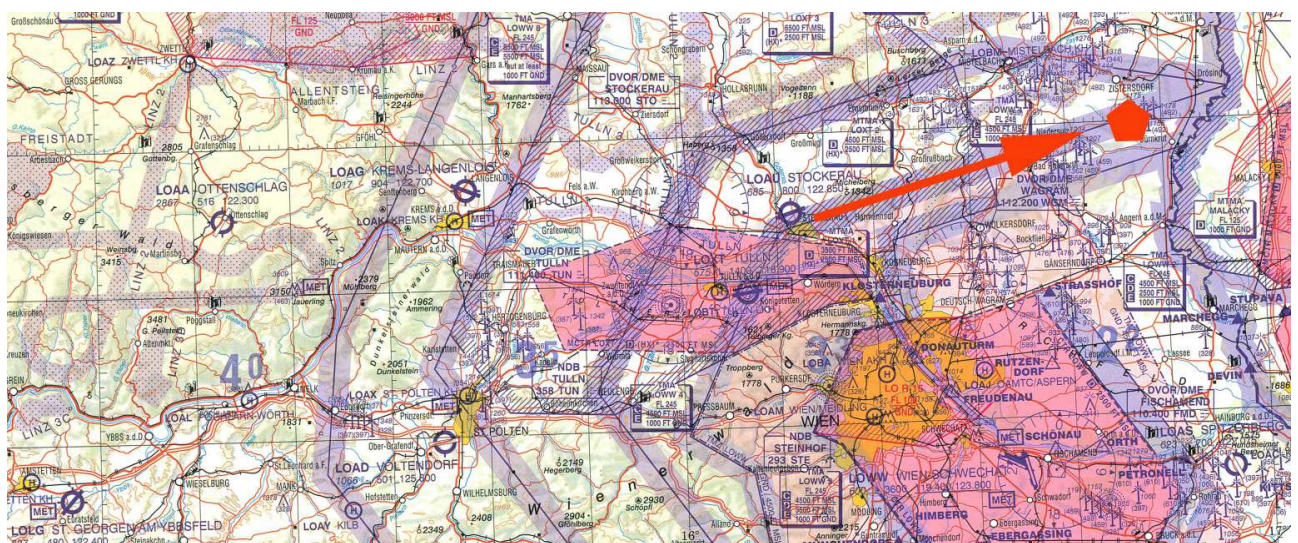
Die "ATC Surveillance Minimum Altitude" und darauf aufbauend die "Minimum Radar Vectoring Altitude" (MRVA) beträgt unter Bezug auf die von Austro Control GmbH. erstellten Karte mit Stand vom April 2015 (siehe unten angeführten Planausschnitt) im räumlichen Teilbereich des Projektes mindestens 518 Meter ü.A. Der Windpark Dürnkrut-Götzendorf II wird die "ATC Surveillance Minimum Altitude" nicht überschreiten.

Eine zustimmende Stellungnahme der Abteilung Air Traffic Management (ATM) bei der Austro Control GmbH., ist nicht erforderlich.

Plan der Austro Control (Stand April 2015)



Luftraumstruktur im Bereich des Projektstandortes, dargestellt auf der ICAO Luftfahrtkarte 2015:



In folgenden Tabellen sind die luftfahrtrelevanten Daten des Windpark Dürnkrut-Götzendorf II aufgelistet. Die Geographischen Koordinaten sind im System WGS 84 angegeben, die Höhen in Meter und die Absoluthöhe in Meter über Ardia.

Maßgebl Daten	DG-II-11	DG-II-12	DG-II-13
Anlagentype	Senvion 3.2 M122 NES	Senvion 3.2 M122 NES	Vestas V126 3,3/3,45 MW
Nord	48°29'59,58"	48°29'44,55"	48°29'35,68"
Ost	16°48'57,77"	16°48'32,60"	16°47'56,11"
Grundst.Nr.	1789/2	1911, 1912	1823, 1825
Kat.Gemeinde	Dürnkrut	Velm-Götzendorf	Velm-Götzendorf
Gemeinde	Dürnkrut	Götzendorf	Götzendorf
Gemeinde Nr.	30811	30859	30859
Bezirk	Gänserndorf	Gänserndorf	Gänserndorf
Nabenhöhe	139	139	149+3
Rotordurchm.	122	122	126
Fußpunkthöhe	208	209	204
Bauhöhe	200	200	212
Bauhöhe inkl. Höherstellung	200	200	215
Absoluthöhe	408	409	419

Maßgebl Daten	DG-II-14	DG-II-15	DG-II-16
Anlagentype	Vestas V126 3,3/3,45 MW	Vestas V126 3,3/3,45 MW	Vestas V126 3,3/3,45 MW
Nord	48°29'24,88"	48°29'27,78"	48°29'04,09"
Ost	16°47'48,63"	16°47'12,68"	16°46'50,01"
Grundst.Nr.	1823, 1825	2037	2228
Kat.Gemeinde	Velm-Götzendorf	Velm-Götzendorf	Velm-Götzendorf
Gemeinde	Götzendorf	Götzendorf	Götzendorf
Gemeinde Nr.	30859	30859	30859
Bezirk	Gänserndorf	Gänserndorf	Gänserndorf
Nabenhöhe	149+3	149+3	117+3
Rotordurchm.	126	126	126
Fußpunkthöhe	193	191	204
Bauhöhe	212	212	180
Bauhöhe inkl. Höherstellung	215	215	183
Absoluthöhe	408	406	387

Maßgebl Daten	DG-II-17	DG-II-18	DG-II-19
Anlagentype	Vestas V126 3,3/3,45 MW	Senvion 3.2 M122 NES	Senvion 3.2 M122 NES
Nord	48°29'09,46"	48°29'12,72"	48°29'07,81"
Ost	16°47'10,50"	16°47'32,55"	16°47'54,97"
Grundst.Nr.	2203, 2204	2065, 2066/2	2077
Kat.Gemeinde	Velm-Götzendorf	Velm-Götzendorf	Velm-Götzendorf
Gemeinde	Götzendorf	Götzendorf	Götzendorf
Gemeinde Nr.	30859	30859	30859
Bezirk	Gänserndorf	Gänserndorf	Gänserndorf
Nabenhöhe	117+3	119	119
Rotordurchm.	126	122	122
Fußpunkthöhe	205	198	189
Bauhöhe	180	180	180
Bauhöhe inkl. Höherstellung	183	180	180
Absoluthöhe	388	378	369

Aus flugbetrieblicher und luftfahrtsicherheitstechnischer Sicht kann einer Bewilligung gem. §91 Luftfahrtgesetz (LFG 1957 i.d.g.F.) in Verbindung mit den Bestimmungen der §§85, 92, 93 und 95 LFG 1957 dann zugestimmt werden, wenn nachfolgende Auflagen bescheidmäßig vorgeschrieben und eingehalten werden.

Diese luftfahrtbehördliche Ausnahmegewilligung ist außer für die beantragten Windkraftanlagen auch für Vorrichtungen zur Errichtung dieser Anlage zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass dafür kein gesonderter Antrag gestellt wurde. Da eine derartige Anlage nahezu ausschließlich unter Zuhilfenahme solcher Einrichtungen, wie Autokräne, Teleskopkräne, ortsfeste Kräne zur Errichtung gelangen und davon auszugehen ist, dass von diesen Einrichtungen das Ausmaß der gem. Luftfahrtgesetz bewilligungspflichtigen Höhe von 100 Meter über Grund erreicht wird, hat sich die Bewilligung auch darauf zu erstrecken

AUFLAGEN

Durch die Anwendung folgender Auflagen, kann die Sicherheitsgefährdung der Luftfahrt auf ein vertretbares Maß reduziert werden:

1. Allgemeine Auflagen

1.1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

1.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

1.3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).

http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen

„Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an

Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.“

- 1.4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren
- 1.5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
- 1.6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

2. Luffahrt-Befeuerung

- 2.1. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen. Es ist ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.
- 2.2. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
- 2.3. Konventionelle Leuchtmittel:
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillings gewährleistet sein.

- 2.4. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden
- 2.5. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
- 2.6. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
- 2.7. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.
- 2.8. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
- 2.9. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
- 2.10. An den Windkraftanlagen DGII-11, DGII-12, DGII-13, DGII-14, DGII-15 sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.
- 2.11. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux zu erfolgen.
- 2.12. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im

Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

- 2.13. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

3. Tagesmarkierung

- 3.1. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

- 3.2. Höhe der Farbfelder an der Vestas V126, und der Senvion M122, mit einem Rotordurchmesser von 126m, bzw. 122m, hat 6-7m zu betragen.

3.3. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

- 3.4. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

4. Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

- 4.1 Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

- 4.2 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.
Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

- 4.3 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.
- 4.4 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Ing. P i c h l e r

Amtssachverständiger für

Technische Luftfahrtangelegenheiten



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur